



St. Martin/Tgb., am 21.08.2018

Zahl: 129/2018

KUNDMACHUNG

Gemäß § 5 Abs 1 Z 2 und Abs 4 Salzburger Ortstaxengesetz 2012, LGBl Nr 106/2012 idgF, in Verbindung mit § 79 Abs 1 Salzburger Gemeindeordnung 1994, LGBl Nr 107/1994 idgF, wird vom Bürgermeister der Gemeinde St. Martin am Tennengebirge Folgendes **verordnet**:

Höhe der besonderen Ortstaxe:

1. Die Höhe des Bauschbetrages der besonderen Ortstaxe gem. § 5 Abs 4 Salzburger Ortstaxengesetz 2012 wird wie folgt festgesetzt:

Der dem Bauschbetrag zu Grunde gelegte Ortstaxensatz beträgt € 2,00.

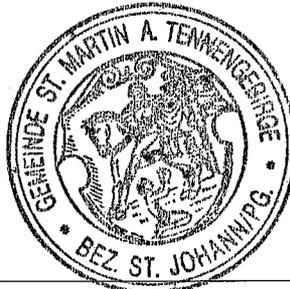
- | | |
|---|----------|
| a. Für Ferienwohnungen mit mehr als 130 m ² Nutzfläche, das 380-fache des in Pkt. 1 angeführten Betrages d.s. | € 760,-- |
| b. Für Ferienwohnungen mit mehr als 100 m ² bis einschließlich 130 m ² Nutzfläche, das 360-fache des in Pkt. 1 angeführten Betrages d. s. | € 720,-- |
| c. Für Ferienwohnungen mit mehr als 70 m ² bis einschließlich 100 m ² Nutzfläche, das 300-fache des in Pkt. 1 angeführten Betrages d. s. | € 600,-- |
| d. Für Ferienwohnungen mit mehr als 40 m ² bis einschließlich 70 m ² Nutzfläche, das 260-fache des in Pkt. 1 angeführten Betrages d. s. | € 520,-- |
| e. Für Ferienwohnungen bis einschließlich 40 m ² Nutzfläche, das 200-fache des in Pkt. 1 angeführten Betrages d. s. | € 400,-- |
| f. Bei dauernd abgestellten Wohnwagen, das 130-fache des in Pkt. 1 angeführten Betrages d. s. | € 260,-- |

2. Die Verordnung tritt mit 01. 11. 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 14.11.2013 außer Kraft.

Die Höhe der Bauschbeträge der besonderen Ortstaxe wurde vom Bürgermeister der Gemeindevertretung der Gemeinde St. Martin am Tennengebirge vorgelegt und von dieser zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der Bürgermeister


Schlager Johannes



Angeschlagen am 22.08.2018
Abgenommen am 07.09.2018

Seite 1 - 1